

**Satzung für die Freiwillige Feuerwehr
der Gemeinde Ense vom
06.12.2006**

(zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21.03.2013)

Der Rat der Gemeinde Ense hat aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW. S. 498), §§ 12 Abs. 3, 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 322) und der §§ 1,2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV.NRW.S. 488) in seiner Sitzung am 05.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

(zuletzt geändert durch Beschluss der Rates der Gemeinde Ense vom 19.03.2013)

Teil A:

**Satzung über den Ersatz des Verdienstaufalles
für selbstständige, ehrenamtliche Mitglieder
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ense vom 06.12.2006**

- (1) Beruflich selbstständige, ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ense haben nach § 12 Abs. 3 FSHG Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde Ense entstanden ist.
- (2) Der Verdienstaufall für Selbstständige ist in der Regel auf die Zeit von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie samstags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit in jedem Einzelfall individuell ermittelt werden. Auf Antrag des Selbstständigen ist die individuelle Ermittlung der Arbeitszeit zwingend.

- (3) Der Regelstundensatz wird auf 15,00 € festgesetzt. Selbstständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern der den Regelsatz übersteigende Verdienstaufall glaubhaft versichert wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung.
- (4) In keinem Fall darf der Verdienstaufallersatz den Betrag von 36,00 € je Stunde überschreiten.